

## §. 13.

Die Visitation der Gasthäuser, Schenkwirtschaften, Verkaufsbuden etc., sowie überhaupt die Ueberswachung des Kartenstempels und der desfalligen Vorschriften haben sowohl die Steueraufsichtsbeamten, als die Ortsobrigkeiten, die Gend'armerie und das Polizeipersonal und andere mit Handhabung der öffentlichen Sicherheit und Aufsicht beauftragten Personen zu bewerkstelligen.

## §. 14.

Alle Uebertretungen der Kontrollevorschriften von Seiten der Spielkartenfabrikanten und Spielkartenhändler, welche nicht auf Defraudationen hinauslaufen, werden mit 2 bis 5 Thalern bestraft, wovon der Denunziant  $\frac{1}{4}$  der Strafe erhält.

## §. 15.

In den Kartenfabriken werden die Karten dann als fertig betrachtet, wenn sie beschnitten und sortirt sind, gleichviel, ob dieselben bereits mit Umschlag versehen sind oder nicht; worauf dieselben in ein Fabrikationsbuch einzutragen sind.

Der Umschlag ist mit einer Oeffnung zu versehen und dasjenige Blatt der Karte, welches für das laufende Jahr für den Stempel bestimmt ist, oben aufzulegen, damit der Stempel bequem aufgedrückt werden kann.

## §. 16.

Alle Spielkarten aus diesseitigen Fabriken, welche an Inländer verkauft werden, müssen schon gestempelt sein, weshalb die Fabrikhaber entweder gestempeltes Lager zu halten oder die Abstempelung vor der Auskündigung zu beschaffen haben.

Die Kartenhändler, welche aus dem zollvereinsländischen Auslande, in welchem der Kartenstempel besteht, ihren Bedarf mittelst Begleitschein I. beziehen, haben sofort nach Eingang der Sendung die Karten stampeln zu lassen und die Stempelabgabe zu entrichten.

Es kann jedoch auf Ansuchen und unter Beobachtung der nöthigen Kontrollemassregeln einzelnen, zum Handel mit Spielkarten konzeffionirten Gewerbetreibenden gestattet werden, ein steuerfreies Lager von Spielkarten zum Zwecke des Verkehrs mit dem Auslande zu halten.

## §. 17.

Die Fabrikanten und zum Handel mit Spielkarten konzeffionirten Händler müssen besondere Bücher führen, in welchen die Steuerämter die zur Abstempelung gebrachten Spielkarten nach der Zahl und Sorte einzutragen haben. Die aus dem Auslande eingehenden Spielkarten dürfen vor der Eintragung in diese Bücher und Abstempelung nach